

Fragebogen zur Selbstbewertung

THEMA 3

1.- Die automatische Anerkennung:

- a) Beinhaltet, dass Urteile, die aus einem der Mitgliedsstaaten kommen, in den anderen Mitgliedsstaaten der EU so behandelt werden, als wären es staatseigene Urteile.
- b) Beinhaltet, dass eine Urteilsanerkennung durch einen Mitgliedsstaat ausgeführt wird, ohne dass die Prozesspartei gegen die geklagt wird, sich zu keiner Zeit dafür oder dagegen aussprechen darf, wenn kein Motiv zum Einspruch gegen diese Anerkennung vorliegt.
- c) Beinhaltet, die direkte Vollstreckung der Urteile durch die jeweiligen Mitgliedsstaaten, die sich als irgendwie vollstreckbar erweisen.
- *d) Beinhaltet, dass das Urteil welches beabsichtigt wird anerkannt zu werden, kein spezielles Homologationsverfahren vor seiner Anerkennung oder Vollstreckbarkeitserklärung benötigt.

2.-Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001:

- a) Wird auf die Mitgliedsstaaten sowohl für die Bestimmung der international gerichtlichen Zuständigkeit als auch für die Anerkennung ausländischer Urteile, in allen Fällen, und anstelle des staatsinternen Gesetzes angewandt.
- *b) Wird verbindlich angewandt, wenn es sich um die entsprechenden Geltungsbereiche handelt, nämlich sachliche, zeitliche, räumliche und territoriale.
- c) Die Mitgliedsstaaten können zwischen der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 und ihrem eigenen staatsinternen Gesetz entscheiden.
- d) Diese Verordnung wird nur dann angewandt, wenn beide Prozessparteien Mitglieder der EU sind.

3.- Ein Spanier mit Wohnsitz in Spanien klagt von seinem kolumbianischen Vater mit Wohnsitz in Österreich den gesetzlichen Unterhalt ein. Welchen Rechtsgrundsatz müsste der spanische Richter anwenden um seine internationale Rechtssprechungsgewalt festzulegen?

- a) Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001, die in ihrem Artikel 5.2 einen speziellen Gerichtsstand in Sachen Unterhalt festlegt.
- b) Auf keinen Fall die Verordnung (EG) Nr. 44/2001, da Familiensachen nicht zu ihrem Geltungsbereich gehört.
- c) Immer das spanische innerstaatliche Verfahrensgesetz, wenn es sich um einen von der spanischen öffentlichen Ordnung geschützten Bereich handelt.

*d) Das spezifische Gemeinschaftsrecht im Bezug auf Unterhalt.

4.- Die spanische Firma PLASTICS S.A. schließt einen Belieferungsvertrag mit einer österreichischen Firma. In diesem Vertrag verpflichtet sich die österreichische Firma dazu 20 Tonnen Plastikmaterial an die spanische Firma zu liefern, welche, an Zahlungs Statt, 3 Millionen Euro zahlt. Im Vertrag wird eine Gerichtsstandsvereinbarungsklausel gegenüber dem britischen Gerichtshof aufgenommen. Wegen der aufgetretenen Differenzen im Bezug auf die Vertragsbezahlung reicht die österreichische Firma Klage wegen Nichtzahlung beim spanischen Gerichtshof ein. Ist dieser zuständig?

a) Ja, da es sich um den zuständigen Gerichtshof für den Wohnsitzes des Beklagten handelt.

b) Nein, da es keine Verbindung zum Sachverhalt gibt.

*c) Nein, weil beide Prozessparteien durch den Vertrag die absolute Befugnis auf den britischen Gerichtshof übertragen haben.

d) Nein, weil in diesem Fall nur österreichische Gerichtshöfe zuständig wären, kraft eines speziellen Gerichtsstands im Bezug auf dieses Sachgebiet.

5.- Die Firma Mülchen mit Sitz in Deutschland hält mit der Firma Pulciere mit Sitz in Italien den Verkauf einer Wurstladung vertraglich fest. Die Ware wurde in Mailand übergeben. Wegen der Kontroversen im Bezug auf den Vertrag, reicht Mülchen beim italienischen Gerichtshof Klage gegen Pulciere ein, wegen nicht Einhaltens der Warezahlung am 3. April 2011. Pulciere, seinerseits, legt beim deutschen Gerichtshof am 3. Mail 2011 Klage ein, in der er Vertragsbruch geltend macht, da die überreichten Würste weder der gewünschten Qualität noch Größe entsprachen. Nach der Bekanntgebung der zweiten Klage Mülchens, wendet sich die genannte Firma an den deutschen Gerichtshof, der über den Tatbestand entscheidet und bittet um Ablehnung wegen internationaler Rechtshängigkeit. Was muss dieser Gerichtshof tun?

a) Er wird den Prozess weiterführen, da dieser nicht in Verbindung mit der Klageerhebung bei einem ausländischen Gerichtshof steht.

b) Er wird den Prozess weiterführen, weil keine Rechtshängigkeit vorliegt, da die Parteien in den beiden Prozessen eine ungleiche Verfahrenshaltung vorweisen.

*c) Er wird wohl, in dem Moment die Zuständigkeit zurückweisen müssen indem sich herausstellt, dass der erste Gerichtshof sich für befugt erklärt diesen Prozess zu entscheiden. Da hier, unabhängig von der jeweiligen Verfahrenshaltung in den verschiedenen Gerichtsverfahren, die Identität der Parteien, Objekte und Gründe vorliegt.

d) Er geht genau so vor, wie es in seinem staatsinternen Prozessrecht vorgegeben ist.

6.-Marius, mit irischer Nationalität und Wohnsitz in Dublin (Irland), ist Besitzer eines Grundstücks im Ort Marbella (Spanien). Das angrenzende Grundstück gehört Tom, auch irischer Nationalität und wohnhaft in Dublin. Im Januar des Jahres 2010 beschließt Marius das Gebiet seines Grundstücks einzuzäunen. Tom fordert ihn auf ein Stück des Zauns zu entfernen, damit er über das Gelände kann, über welches er vorgibt Wegerecht zu besitzen. Marius antwortet daraufhin mit dem Hinweis, dass es dieses sog. Wegerecht nicht gibt und dass er das Recht hat sein Eigentum vollkommen einzuzäunen. Auf diese Antwort, reicht Tom beim Gerichtshof von Dublin Klage ein, in der er fordert, dass die Existenz des Wegerechts zu seinen Gunsten anerkannt wird. Angesichts dieser Klage, was muss der irische Gerichtshof tun, der sich mit dem Prozessablauf beschäftigt?

a) Da dieser eigentlich nicht zuständig ist laut Verordnung (EG) Nr. 44/2001, wird überprüft ob dem Angeklagten durch die Klagezustellung die stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung übergeben wird (Art. 24).

b) Er muss sich für zuständig erklären, denn, selbst wenn sich das Sachenrecht über das diskutiert wird, um einen Besitz in Spanien handelt, sind beide Prozessparteien irisch.

c) Er muss sich für zuständig erklären, auch wenn es sich bei dem zu diskutierenden Sachenrecht um einen Besitz in Spanien handelt, haben doch beide Prozessparteien ihren Wohnsitz in Irland.

*d) Er muss nachprüfen, ob es sich um ein Exklusivrecht des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 handelt und, ohne die Klagezustellung an den Angeklagten weiterzugeben, sich für nicht zuständig erklären.

7.-Antoine L., wohnhaft in Paris, geht mit der Firma Espacios Distinguidos S.A. mit Sitz in A Coruña (Spanien) einen Vertrag ein. In diesem Vertrag gibt Antoine an die Dekorationsarbeiten in einer Musterwohnung mit dem Sitz im gleichen Ort, noch vor dem 5. Juni 2009 fertigzustellen. Beide Parteien halten fest, dass, falls es zu einem Streit kommen sollte, der Gerichtshof von Paris zuständig ist. Am 30. Juni ist die Wohnung immer noch nicht fertig dekoriert, weshalb Espacios Distinguidos sich dafür entscheidet Antoine L. vor dem Gerichtshof von A Coruña zu verklagen. Antoine, dem ordnungsgemäß davon Mitteilung gemacht wird, fechtet die Zuständigkeit des spanischen Richters an und bezieht sich zweitrangig auf den materiellen Grund, doch die Anfechtung der Zuständigkeit präsentiert er erst nach Fristablauf, den die innerstaatliche spanische Gesetzgebung festlegt um die Anfechtung durchzuführen. Hat sich Antoine stillschweigend der Rechtsgebung des spanischen Gerichtshofs unterworfen?

*a) Ja, denn selbst wenn er die Zuständigkeit des spanischen Richters anfechtet, hat er das nach Fristablauf, der vom innerstaatlichen spanischen Prozessrecht festgelegt ist, getan.

b) Ja, denn selbst wenn er die Zuständigkeit angefechtet hat, hat er auch im Bezug auf den materiellen Grund geantwortet, was stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung bedeutet.

c) Nein, da der spanische Gerichtshof niemals dazu befugt wäre kraft der Gerichtsstandsklausel, die ausdrücklich von den beiden Parteien vertraglich festgehalten und somit als einziger zuständiger Gerichtshof der von Paris bestimmt wurde.

d) Nein, da die Gerichtsstandsvereinbarung ein eigenständiges Konzept der Verordnung ist und der Beklagte gleichzeitig die Zuständigkeit angefochten und auf den materiellen Grund der Anklage geantwortet hat.

8.-Die irischen Gerichtshöfe haben am 14. Februar 2011 ein Urteil gefällt in dem über die Existenz eines Wegerechts auf einem Grundstück in Marbella (Spanien) entschieden wurde, welches zwei in Dublin wohnhafte Irländer gegenüberstellt. Der Kläger beantragt die Anerkennung des oben genannten Urteils in Spanien. Der spanische Gerichtshof:

a) Muss das Urteil kraft des Vertrauensgrundsatzes anerkennen.

b) Muss das Urteil anerkennen, wenn der Angeklagte ordnungsgemäß benachrichtigt wurde.

*c) Muss das Urteil nicht zwingenderweise anerkennen, da die Vollstreckungsbehörde die exklusive Zuständigkeit der spanischen Gerichtshöfe verletzt hat.

d) Ist gezwungen das Urteil anzuerkennen, da, auch wenn es ein laut der Verordnung nicht zuständiger Gerichtshof gefällt hat, es verboten ist die Zuständigkeit eines Gemeinschaftsrichters zu überprüfen.

9.-Die Firma Oui S.A. mit Sitz in Frankreich verklagt die Firma Naranjas S.A. mit Sitz in Spanien bei den französischen Gerichtshöfen wegen Nichteinhaltens des Vertrags. Die spanische Firma hätte im Hafen von Valencia die Fracht (10 Tonnen Orangen) übergeben müssen. Aufgrund von Streitigkeiten reicht die Firma Oui A.G. bei den französischen Gerichtshöfen Klage ein. Diese benachrichtigen den Angeklagten an einer falschen spanischen Adresse. Das Verfahren wird bearbeitet, ohne dass es Nachricht vom Beklagten gäbe. Es wird ein Urteil gefällt in dem der Beklagte auf Schadensersatz verurteilt wird. Das Urteil wird dem Beklagten korrekt mitgeteilt, welcher sich dazu entscheidet keinen Einspruch innerhalb der gesetzlichen Frist einzulegen, da im vorhergehenden Verfahren sein Recht auf Verteidigung auch nicht anerkannt wurde. Kann das französische Urteil in Spanien vollstreckt werden?

a) Ja, da es aus einem Mitgliedsstaat stammt und kein Einspruchsgrund gegen die Vollstreckung vorliegt.

b) Nein, da der Beklagte nicht ordnungsgemäß über den Prozess benachrichtigt wurde und sein Recht auf Verteidigung auch nicht anerkannt wurde.

c) Ja, weil, kraft des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedsstaaten der EU die Vollstreckung immer obligatorisch ist.

*d) Ja, weil, trotz der Wehrlosigkeit des Beklagten während des Prozesses, er keinen Widerspruch eingelegt hat, als er es hätte tun können.

10.-Die Beanstandungsgründe für die Vollstreckbarkeitserklärung des Urteils:

a) Sie können von der ersuchten Person vorgebracht werden, dass der Richter erster Instanz das Urteil spricht.

*b) Sie können nur von der Person vorgebracht werden, gegen die in der Antragsstellung vorgegangen wird.

c) Sie werden Amts wegen vom Richter bewertet.

d) In der Verordnung sind keine Beanstandungsgründe für die Anerkennungserklärung vorgesehen, nur die Anerkennung selbst.